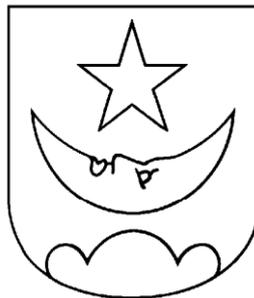


Einwohnergemeinde Zuchwil

Abfallreglement

gültig ab 1. Januar 2005



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

inkl. Nachführungen bis 29.06.2015



Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Werkkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

³ Sie ist bereits Mitglied des KEBAG.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.



§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- ¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- ² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- ³ Die Bauverwaltung ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- ¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben. Das Material für die Grünabfuhr muss in handelsüblichen, zugelassenen Abfallcontainern (120 bis 770 Liter) bereitgestellt werden. Äste (max. Armdicke) und Sträucher sind lose, max. 120 cm lang, am Strassenrand bereit zu stellen. Ausgenommen sind Auflagen von Bund oder Kanton (Pflanzenkrankheiten, z.B. Feuerbrand). Diese Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr zuzuführen.
- ² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- ³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- ⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trocknen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
- ⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- ¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - › die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - › einen Häckseldienst organisiert;
 - › soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt.
- ² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt sie die Verwertung.



§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - › Altpapier und Karton
 - › Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - › Aluminium
 - › Weissblech
 - › übrige Metallabfälle
 - › Textilien
 - › Motoren- und Speiseöle
 - › Kleinmengen von inerten Bauabfällen
- ² Die Werkkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- ³ Die Werkkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

- ¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben. Nur wenn dies nicht möglich ist, darf es den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- ² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.
- ⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - › Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
 - › Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
 - › Thermometer,
 - › Medikamente,
 - › Putz- und Reinigungsmittel,
 - › Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
 - › Labor- und Fotochemikalien,
 - › Säuren und Laugen,
 - › Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
 - › Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
 - › Elektrische und elektronische Geräte.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- ¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- ² Die Abfuhr erfolgt in der Regel zweimal pro Woche. Die Werkkommission legt den Abfuhrplan sowie die Route fest.



§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG- Säcken mit einem derzeitigen Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei oder mehreren Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsstellen. Der Vertrieb der KEBAG-Bündelmarken sowie KEBAG-Sperrgutmarken erfolgt durch die Gemeinde.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacher/innen überbunden.

² Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement und dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zuchwil.

³ Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.



⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird

- eine einfache jährliche Grundgebühr festgelegt, die von volljährigen Personen mit Wohnsitz in Zuchwil und volljährigen Wochenaufenthalter/innen zu entrichten ist;
- eine doppelte jährliche Grundgebühr für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, welche die öffentlichen Sammeldienste benutzen.

⁵ Von der Grundgebühr befreit sind volljährige Personen mit Wohnsitz in einem Heim, welches den Kehricht mittels gebührenpflichtigen Containern bereitstellt.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung für die Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Bauverwaltung jährlich die Höhe der Gebühren und stellt bei Änderungen Antrag an den Gemeinderat, der wiederum Antrag an die Gemeindeversammlung stellt.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Bauverwaltung informiert nach den Weisungen der Werkkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/innen und Inhaber/innen von Abfällen von Belang sind.
- publiziert jährlich in offiziellen Organen.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.



§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.
- eine periodische Ueberprüfung der Angebote erfolgt.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Werkkommission oder der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden der Beschwerdekommision an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch die Spruchkompetenz des Friedensrichters mit einer Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 19. Dezember 1974

EIMNWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident

Gilbert Ambühl

Die Gemeindeschreiberin

Esther Fahrni

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2004

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement am 3. Juni 2005

Änderungen/Ergänzungen nachgeführt:

§ 13 Abs. 5, Streichung Befreiung Grundgebühr für EL-Bezüger, beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 29.06.2015, genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement am 22.09.2015